

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahr 1847.

N. XIX. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 1. Juny 1847 im Betreff der Herabsetzung des Vergütungs-Sahees für exportirten Branntwein.

Da in Folge der bei Controlirung der Branntweinsteuer Statt gefundenen und anderweit bestätigten Wahrnehmungen, die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuer-Vergütung, nach dem jetzigen Stande der Branntweinfabrication, nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse steht zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer; so wird auf Grund höchster Genehmigung hiedurch bestimmt, daß zunächst und vorbehältlich einer weiteren, dann ebenfalls eine hinlängliche Zeit voraus bekannt zu machenden Heruntersetzung,

vom 1ten October d. J. an

die Steuer-Vergütung, welche bisher nach der Bekanntmachung vom 24. October 1838 zum Betrage von 10 Silbergennigen für das Quart zu 50 Procent Alkohol nach Tralles für den über die Grenzen des Zollvereinsgebietes hinaus nach dem [Zollvereins.] Auslande ausgeführten Branntwein bewilligt ist, demjenigen Betrage „von 9 Silbergennigen für das Quart“ gleich gestellt werden soll, welcher schon dormalen, nach der Bekanntmachung vom 21. Decbr. 1841, bei der Ausfuhr von Branntwein nach den Königlich Bayerisch und Württembergischen, Großherzoglich Badenschen, Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen und Großherzoglich Nassauischen Landen und nach der freien Stadt Frankfurt, gewährt wird.

Rudolstadt, den 1. Juny 1847.

Fürstl. Schwarzburg. Geh. Raths-Collegium.

W i l e n.